

TE Bvwg Erkenntnis 2015/12/22 W187 2000479-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2015

Entscheidungsdatum

22.12.2015

Norm

AVG 1950 §62 Abs4

AVG 1950 §8

B-VG Art.133 Abs4

VermG §17 Z1

VermG §17 Z3

VermG §18

VermG §18a Abs2

VermG §18a Abs3 Z1

VermG §20

VermG §25

VermG §3 Abs1

VermG §3 Abs4

VermG §39

VermG §43 Abs6

VwGVG §24

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AVG 1950 § 62 gültig von 01.03.1983 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. AVG 1950 § 8 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VermG § 17 heute

2. VermG § 17 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016

3. VermG § 17 gültig von 01.07.1975 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975

1. VermG § 17 heute

2. VermG § 17 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016

3. VermG § 17 gültig von 01.07.1975 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975

1. VermG § 18 heute

2. VermG § 18 gültig ab 01.01.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008

3. VermG § 18 gültig von 01.07.1975 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975

1. VermG § 18a heute

2. VermG § 18a gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016

3. VermG § 18a gültig von 07.05.2012 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012

4. VermG § 18a gültig von 01.07.1975 bis 06.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975

1. VermG § 18a heute

2. VermG § 18a gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016

3. VermG § 18a gültig von 07.05.2012 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012

4. VermG § 18a gültig von 01.07.1975 bis 06.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975

1. VermG § 20 heute

2. VermG § 20 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016

3. VermG § 20 gültig von 01.01.2009 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008

4. VermG § 20 gültig von 01.07.1975 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975

1. VermG § 25 heute

2. VermG § 25 gültig ab 01.01.1969

1. VermG § 3 heute

2. VermG § 3 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016

3. VermG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2013

4. VermG § 3 gültig von 07.05.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012

5. VermG § 3 gültig von 04.07.2008 bis 06.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008

6. VermG § 3 gültig von 01.01.1969 bis 03.07.2008

1. VermG § 3 heute

2. VermG § 3 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016

3. VermG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2013

4. VermG § 3 gültig von 07.05.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012

5. VermG § 3 gültig von 04.07.2008 bis 06.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008

6. VermG § 3 gültig von 01.01.1969 bis 03.07.2008

1. VermG § 39 heute

2. VermG § 39 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016

3. VermG § 39 gültig von 09.07.2016 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016

4. VermG § 39 gültig von 07.05.2012 bis 08.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012

5. VermG § 39 gültig von 01.01.2009 bis 06.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008

6. VermG § 39 gültig von 01.07.1975 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975

1. VermG § 43 heute

2. VermG § 43 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016

3. VermG § 43 gültig von 07.05.2012 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012

4. VermG § 43 gültig von 25.04.2012 bis 06.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2012

5. VermG § 43 gültig von 01.01.2009 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008

6. VermG § 43 gültig von 01.07.1975 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W187 2000479-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Hubert REISNER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch Dr. Wulf KERN, Rechtsanwalt, Stubenring 22, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen vom 28. Mai 2013, 1816/2013, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Hubert REISNER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch Dr. Wulf KERN, Rechtsanwalt, Stubenring 22, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen vom 28. Mai 2013, 1816 aus 2013,, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1.1 Das Vermessungsamt Wien wandelte mit Bescheid vom 3. Jänner 2013, XXXX gemäß § 17 Z 1 iVm § 18 VermG und § 62 Abs 4 AVG das Grundstück XXXX, KG Hernals, vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster um. 1.1 Das Vermessungsamt Wien wandelte mit Bescheid vom 3. Jänner 2013, römisch 40 gemäß Paragraph 17, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 18, VermG und Paragraph 62, Absatz 4, AVG das Grundstück römisch 40, KG Hernals, vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster um.

1.2 Gegen diesen Bescheid erhoben XXXX als jeweilige Hälfteigentümer des angrenzenden Grundstücks XXXX KG Hernals, die Berufung vom 15. Jänner 2013 und begründeten diese im Wesentlichen damit, dass nicht zu der Grenzverhandlung geladen worden seien und wegen einer Ersitzung von Teilen des umgewandelten Grundstücks Einwendungen gegen den Grenzverlauf erhoben. 1.2 Gegen diesen Bescheid erhoben römisch 40 als jeweilige Hälfteigentümer des angrenzenden Grundstücks römisch 40 KG Hernals, die Berufung vom 15. Jänner 2013 und begründeten diese im Wesentlichen damit, dass nicht zu der Grenzverhandlung geladen worden seien und wegen einer Ersitzung von Teilen des umgewandelten Grundstücks Einwendungen gegen den Grenzverlauf erhoben.

1.3 Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gab dieser Berufung mit Bescheid vom 28. Mai 2013, XXXX statt und wies den Antrag auf Umwandlung des Grundstücks im Wesentlichen wegen der erhobenen Einwendungen gegen den Grenzverlauf gemäß § 17 Z 1 VermG zurück. 1.3 Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gab dieser

Berufung mit Bescheid vom 28. Mai 2013, römisch 40 statt und wies den Antrag auf Umwandlung des Grundstücks im Wesentlichen wegen der erhobenen Einwendungen gegen den Grenzverlauf gemäß Paragraph 17, Ziffer eins, VermG zurück.

1.4 Gegen diesen Bescheid erhoben die Eigentümer des umzuwandelnden Grundstücks XXXX, vertreten durch Dr. Wulf KERN, Rechtsanwalt, Stubenring 22, 1010 Wien, Berufung und begründeten diese im Wesentlichen damit, dass die Einwendungen gegen den Grenzverlauf verspätet seien, das Vermessungsamt auf einer tauglichen Entscheidungsgrundlage entschieden habe, der Erwerb des Grundstückes durch Vertrag noch nicht das - grundbücherlich eingetragene - Eigentum vermittele, damit XXXX nicht legitimiert sei, Einwendungen gegen Grundstücksverlauf zu erheben, und die Ersitzung nur an Fremdeigentum stattfinde. Die Grundeigentümer hätten vor der Erlassung des Bescheids vom 3. Jänner 2013 ausreichend Gelegenheit und Zeit gehabt, Einwendungen zu erhben. Die Berufungswerber begehren, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Berufung von XXXX im eigenen Namen und im Vollmachtsnamen von XXXX keine Folgegegeben und der Angefochtene Bescheid des Vermessungsamtes Wien bestätig werde, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und nach allfälliger Verfahrensergänzung die neuerliche Entscheidung auftragen.1.4 Gegen diesen Bescheid erhoben die Eigentümer des umzuwandelnden Grundstücks römisch 40 , vertreten durch Dr. Wulf KERN, Rechtsanwalt, Stubenring 22, 1010 Wien, Berufung und begründeten diese im Wesentlichen damit, dass die Einwendungen gegen den Grenzverlauf verspätet seien, das Vermessungsamt auf einer tauglichen Entscheidungsgrundlage entschieden habe, der Erwerb des Grundstückes durch Vertrag noch nicht das - grundbücherlich eingetragene - Eigentum vermittele, damit römisch 40 nicht legitimiert sei, Einwendungen gegen Grundstücksverlauf zu erheben, und die Ersitzung nur an Fremdeigentum stattfinde. Die Grundeigentümer hätten vor der Erlassung des Bescheids vom 3. Jänner 2013 ausreichend Gelegenheit und Zeit gehabt, Einwendungen zu erhben. Die Berufungswerber begehren, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Berufung von römisch 40 im eigenen Namen und im Vollmachtsnamen von römisch 40 keine Folgegegeben und der Angefochtene Bescheid des Vermessungsamtes Wien bestätig werde, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und nach allfälliger Verfahrensergänzung die neuerliche Entscheidung auftragen.

1.5 Mit Schreiben vom 6. November 2013 hielt der damals für die Berufung zuständige Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend dem Berufungswerber das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vor und forderte ihn gemäß § 45 Abs 3 AVG auf, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens allfällig ergänzende Tatsachen zum dargelegten Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der genannten Behörde zu übermitteln. Dieses Schreiben wurde am 11. November 2013 durch Hinterlegung zugestellt.1.5 Mit Schreiben vom 6. November 2013 hielt der damals für die Berufung zuständige Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend dem Berufungswerber das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vor und forderte ihn gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG auf, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens allfällig ergänzende Tatsachen zum dargelegten Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der genannten Behörde zu übermitteln. Dieses Schreiben wurde am 11. November 2013 durch Hinterlegung zugestellt.

1.6 Mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 teilte der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit, dass die Berufungswerber zum Vorhalt des Sachverhalts keine Stellungnahme abgegeben hätten und legten den Akt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogentrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen

1. Feststellungen

1.1 Das Grundstück XXXX, KG Hernals, steht im Eigentum von XXXX.1.1 Das Grundstück römisch 40 , KG Hernals, steht im Eigentum von römisch 40 .

1.2 Das Grundstücks XXXX, KG Hernals, steht im Eigentum von XXXX. Das Eigentum für XXXX wurde am 18. Jänner 2012 einverleibt. Dieses Grundstück grenzt an das umzuwandelnde Grundstück (1.1) an.1.2 Das Grundstücks römisch 40 , KG Hernals, steht im Eigentum von römisch 40 . Das Eigentum für römisch 40 wurde am 18. Jänner 2012 einverleibt. Dieses Grundstück grenzt an das umzuwandelnde Grundstück (1.1) an.

1.3 Am 7. September 2011 fand die Grenzbegehung des Grundstücks statt, zu der weder XXXXgeladen waren. In weiterer Folge erhoben zwei andere Nachbarn am 26. Jänner 2012 und am 8. Februar 2012 Einwendungen, die sie am 12. März 2012 und am 24. Juli 2012 wieder zurückzogen.

1.4 Das Vermessungsamt Wien holte die Zustimmung aller Eigentümer angrenzender Grundstücke zur Umwandlung des umzuwandelnden Grundstücks (1.1) mit Ausnahme von XXXX ein.1.4 Das Vermessungsamt Wien holte die Zustimmung aller Eigentümer angrenzender Grundstücke zur Umwandlung des umzuwandelnden Grundstücks (1.1) mit Ausnahme von römisch 40 ein.

1.5 Das Vermessungsamt Wien wandelte mit Bescheid vom 3. Jänner 2013, XXXX, gemäß § 17 Z 1 iVm§ 18 VermG und § 62 Abs 4 AVG das Grundstück XXXX, KG Hernals, vom Grundsteuerekataster in den Grenzkataster um.1.5 Das Vermessungsamt Wien wandelte mit Bescheid vom 3. Jänner 2013, römisch 40 , gemäß Paragraph 17, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 18, VermG und Paragraph 62, Absatz 4, AVG das Grundstück römisch 40 , KG Hernals, vom Grundsteuerekataster in den Grenzkataster um.

1.6 Dieser Bescheid wurde sowohl XXXX zugestellt.1.6 Dieser Bescheid wurde sowohl römisch 40 zugestellt.

2. Beweiswürdigung

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den im Akt einliegenden und den Verfahrensparteien bekannten Unterlagen. Sie sind echt und richtig. Widersprüche traten nicht auf.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1 Anzuwendendes Recht

3.1.1 Die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes - B-VG,BGBl 1/1930 idgF lauten:3.1.1 Die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes - B-VG, Bundesgesetzblatt 1 aus 1930, idgF lauten:

"Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;

2. ..."

"Artikel 131. (1) ...

(2) Soweit sich aus Abs. 3 nicht anderes ergibt, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Sieht ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, die gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 1 in Vollziehung Bundessache sind. Sieht ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 3 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.(2) Soweit sich aus Absatz 3, nicht anderes ergibt, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Sieht ein Gesetz gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer 2, eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, die gemäß Artikel 14 b, Absatz 2, Ziffer eins, in Vollziehung Bundessache sind. Sieht ein Gesetz gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer 3, eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

(3) ..."

"Artikel 151. ...

(51) Für das Inkrafttreten der durch das BundesgesetzBGBl. I Nr. 51/2012 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und für das Außerkrafttreten der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:(51) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, geänderten oder eingefügten Bestimmungen und für das Außerkrafttreten der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. ...

8. Mit 1. Jänner 2014 werden die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, das Bundesvergabeamt und der unabhängige Finanzsenat (im Folgenden: unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst; ferner werden die in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (im Folgenden: sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) aufgelöst. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesen Behörden anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Art. 119a Abs. 5) geht auf die Verwaltungsgerichte über; dies gilt auch für die bei sonstigen Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, mit Ausnahme von Organen der Gemeinde.

11. Die näheren Bestimmungen über den Zuständigkeitsübergang werden durch Bundesgesetz getroffen."

3.1.2 Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG, BGBl I 2013/10 lauten: 3.1.2 Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG, BGBl römisch eins 2013/10 lauten:

"Einzelrichter

§ 6. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist." Paragraph 6, Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist."

3.1.3 Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl I 2013/33 idF BGBl I 2013/122, lauten: 3.1.3 Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl römisch eins 2013/122, lauten:

"Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes." Paragraph eins, Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes."

"Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte." Paragraph 17, Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."

"Verhandlung

§ 24. (1) ...Paragraph 24, (1) ...

(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung

eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

(5) ..."

"Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.Paragraph 28, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn(2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) ..."

"Inkrafttreten

§ 58. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in KraftParagraph 58, (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht sind, bleiben unberührt.

(3) ..."

3.1.4 Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1968 über die Landesvermessung und den Grenzkataster (Vermessungsgesetz - VermG), BGBl 306/1968 idFBGBl I 129/2013 lautet:3.1.4 Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1968 über die Landesvermessung und den Grenzkataster (Vermessungsgesetz - VermG), Bundesgesetzblatt 306 aus 1968, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 129 aus 2013, lautet:

"§ 3. (1) Auf das behördliche Verfahren des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie der Vermessungsämter ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden."§ 3. (1) Auf das behördliche Verfahren des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie der Vermessungsämter ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1950, Bundesgesetzblatt Nr. 172, anzuwenden.

(2) ...

(4) Über Rechtsmittel gegen Bescheide der Vermessungsbehörden entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Über Rechtsmittel in Verfahren gemäß § 51 entscheidet das Verwaltungsgericht des Landes."(4) Über Rechtsmittel gegen Bescheide der Vermessungsbehörden entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Über Rechtsmittel in Verfahren gemäß Paragraph 51, entscheidet das Verwaltungsgericht des Landes."

"§ 17. Die Umwandlung (§ 15 Abs. 1 Z 1) erfolgt"§ 17. Die Umwandlung (Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer eins,) erfolgt

1. auf Antrag des Eigentümers gemäß § 18,1. auf Antrag des Eigentümers gemäß Paragraph 18,,

2. auf Grund einer zu diesem Zwecke vorgenommenen Grenzvermessung (§ 34 Abs. 1)2. auf Grund einer zu diesem Zwecke vorgenommenen Grenzvermessung (Paragraph 34, Absatz eins,,)

3. auf Grund eines Beschlusses des Grundbuchsgerichtes nach einer sonstigen Grenzvermessung hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt sind und für die eine Zustimmungserklärung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze beigebracht wird,

4. auf Grund eines Beschlusses des Grundbuchsgerichtes oder der Neuanlegung des Grundbuches nach einem Verfahren der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform hinsichtlich der Grundstücke, deren Grenzen zur Gänze von der Grenzvermessung erfaßt sind oder

5. von Amts wegen im Falle des § 18a Abs. 2 und der §§ 19 und 41.5. von Amts wegen im Falle des Paragraph 18 a, Absatz 2 und der Paragraphen 19 und 41,

"§ 18. Dem Antrag auf Umwandlung gemäß § 17 Z 1 ist ein Plan einer der im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen, der den Voraussetzungen des § 39 Abs. 3 entspricht, anzuschließen." "§ 18. Dem Antrag auf Umwandlung gemäß Paragraph 17, Ziffer eins, ist ein Plan einer der im Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, 3 und 4 sowie Absatz 2, des Liegenschaftsteilungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 3 aus 1930,, bezeichneten Personen oder Dienststellen, der den Voraussetzungen des Paragraph 39, Absatz 3, entspricht, anzuschließen."

"§ 18a. (1) Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, für die keine Zustimmungserklärung beigebracht worden ist, sind von der beabsichtigten Umwandlung gemäß § 17 Z 1 oder 3, unter Anschluß einer Belehrung über die Rechtsfolgen der Umwandlung, in Kenntnis zu setzen." "§ 18a. (1) Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, für die keine Zustimmungserklärung beigebracht worden ist, sind von der beabsichtigten Umwandlung gemäß Paragraph 17, Ziffer eins, oder 3, unter Anschluß einer Belehrung über die Rechtsfolgen der Umwandlung, in Kenntnis zu setzen.

(2) Werden innerhalb von vier Wochen keine Einwendungen gegen den Grenzverlauf erhoben, so gelten die im Plan dargestellten Grenzen als anerkannt und ist die Umwandlung vorzunehmen.

(3) Werden solche Einwendungen erhoben, so ist

1. der Antrag gemäß § 17 Z 1 zurückzuweisen, 1. der Antrag gemäß Paragraph 17, Ziffer eins, zurückzuweisen,

2. im Falle des § 17 Z 3 die Eintragung im Grundsteuerkataster vorzunehmen. 2. im Falle des Paragraph 17, Ziffer 3, die Eintragung im Grundsteuerkataster vorzunehmen."

"§ 20. Die Umwandlung ist mit Bescheid zu verfügen und nach Eintritt der Rechtskraft desselben im Grundstücksverzeichnis einzutragen. In den Fällen des § 17 Z 3 und 4 erfolgt die Umwandlung erst nach grundbücherlicher Durchführung des Planes." "§ 20. Die Umwandlung ist mit Bescheid zu verfügen und nach Eintritt der Rechtskraft desselben im Grundstücksverzeichnis einzutragen. In den Fällen des Paragraph 17, Ziffer 3 und 4 erfolgt die Umwandlung erst nach grundbücherlicher Durchführung des Planes."

"Sonderbestimmungen für Vermessungsbefugte

§ 43. (1) ...Paragraph 43, (1) ...

(6) Sind von Plänen über Vermessungen nach Abs. 4 Grundstücke betroffen, die noch nicht im Grenzkataster enthalten sind, so ist ein beurkundetes Protokoll über die Festlegung des Grenzverlaufes anzuschließen. Wenn die Unterschriften der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze dieser Grundstücke (Zustimmungserklärungen) nicht zu erlangen waren, hat das Protokoll eine Erklärung des Planverfassers hierüber unter Angabe der Namen und Adressen der betreffenden Eigentümer zu enthalten. Bei Mappenberichtigungen hat das Protokoll überdies die Erklärung der Eigentümer zu enthalten, dass der Grenzverlauf seit der letzten Vermessung unverändert geblieben ist." (6) Sind von Plänen über Vermessungen nach Absatz 4, Grundstücke betroffen, die noch nicht im Grenzkataster enthalten sind, so ist ein beurkundetes Protokoll über die Festlegung des Grenzverlaufes anzuschließen. Wenn die Unterschriften der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze dieser Grundstücke (Zustimmungserklärungen) nicht zu erlangen waren, hat das Protokoll eine Erklärung des Planverfassers hierüber unter Angabe der Namen und Adressen der betreffenden Eigentümer zu enthalten. Bei Mappenberichtigungen hat das Protokoll überdies die Erklärung der Eigentümer zu enthalten, dass der Grenzverlauf seit der letzten Vermessung unverändert geblieben ist."

3.2 Zu A) - Abweisung der Beschwerde

3.2.1 Den angefochtenen Bescheid erließ das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Zum Zeitpunkt der Einbringung der Berufung war der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Entscheidung über die Berufung zuständig. Da er am 31. Dezember 2013 noch nicht entschieden hatte, ist das Bundesverwaltungsgericht nunmehr gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG iVm § 3 Abs 4 VermG dafür zuständig. Die Berufung ist damit als Beschwerde iSd VwGGV zu behandeln.

3.2.1 Den angefochtenen Bescheid erließ das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Zum Zeitpunkt der Einbringung der Berufung war der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Entscheidung über die Berufung zuständig. Da er am 31. Dezember 2013 noch nicht entschieden hatte, ist das Bundesverwaltungsgericht nunmehr gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz 4, VermG dafür zuständig. Die Berufung ist damit als Beschwerde iSd VwGGV zu behandeln.

3.2.2 Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter, da auch das VermG keine davon abweichenden Anordnungen enthält.

3.2.2 Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter, da auch das VermG keine davon abweichenden Anordnungen enthält.

3.2.3 Die Beschwerde richtet sich gegen die Zurückweisung der Umwandlung des gegenständlichen umzuwandelnden Grundstücks (siehe 1.1 der Feststellungen) vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster.

3.2.4 Voraussetzung für die Umwandlung ist auch die "Zustimmungserklärung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze" (VwGH 11. 1. 2012, 2011/06/0169). Nachbarn genießen nämlich in Verfahren gemäß § 17 VermG Parteistellung (VwGH 26. 4. 2002, 2000/06/0205). Das Grundstück von XXXX grenzt an das umzuwandelnde Grundstück an, sodass eine Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümer notwendig gewesen wäre. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Entscheidung, dh der Bescheiderlassung (VwGH 13. 4. 1964, 0061/63).

3.2.4 Voraussetzung für die Umwandlung ist auch die "Zustimmungserklärung der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zum Verlauf der Grenze" (VwGH 11. 1. 2012, 2011/06/0169). Nachbarn genießen nämlich in Verfahren gemäß Paragraph 17, VermG Parteistellung (VwGH 26. 4. 2002, 2000/06/0205). Das Grundstück von römisch 40 grenzt an das umzuwandelnde Grundstück an, sodass eine Zustimmungserklärung der Grundstückseigentümer notwendig gewesen wäre. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Entscheidung, dh der Bescheiderlassung (VwGH 13. 4. 1964, 0061/63).

3.2.5 Das VermG enthält keine Vorschrift über die Art und Form der Zustimmungserklärung. Sie müssen gemäß § 43 Abs 6 VermG vom Grundeigentümer stammen, "körperlich" vorhanden sein und zweifelsfrei vorliegen (VwGH 11. 1. 2012, 2011/06/0169). Die Behörde hat im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob eine zweifelsfreie Zustimmung über den im Plan dargestellten Grenzverlauf besteht.

3.2.5 Das VermG enthält keine Vorschrift über die Art und Form der Zustimmungserklärung. Sie müssen gemäß Paragraph 43, Absatz 6, VermG vom Grundeigentümer stammen, "körperlich" vorhanden sein und zweifelsfrei vorliegen (VwGH 11. 1. 2012, 2011/06/0169). Die Behörde hat im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob eine zweifelsfreie Zustimmung über den im Plan dargestellten Grenzverlauf besteht.

3.2.6 Wenn die Frage zu klären ist, ob die Behauptung einer Person, im Verfahren als Partei übergangen zu sein, zutreffend ist, so hat dies nach der im Zeitpunkt der Erlassung des bisher an andere Verfahrensparteien bereits ergangenen Bescheides geltenden Sach- und Rechtslage zu geschehen (VwGH 10. 12. 2013, 2013/05/0145).

3.2.7 Der VwGH hat ausgesprochen: "Bei der gegenständlichen Vermessung hatte es sich nicht um eine behördliche Grenzverhandlung im Sinne des § 25 VermG gehandelt. Stimmt bei einer solchen - nicht behördlichen - Vermessung, wie sie erfolgte, einer der Nachbarn dem (ausersehenen) Grenzverlauf nicht zu (vgl. § 43 Abs. 6 VermG), ist nicht nach den Absätzen 2 ff des § 25 VermG vorzugehen, sondern (von der Behörde) nach § 18a leg. cit. Die Behörde erster Instanz hat die Umwandlung dieser Grundstücke, vom Grundsteuer- in den Grenzkataster aus Anlass der Planbescheinigung (§ 39 VermG) gemäß § 20 Abs. 1 VermG in Verbindung mit § 17 Z. 3 VermG (von Amts wegen) verfügt. Dieser Bescheid wäre allen betroffenen Grundeigentümern (§ 8 AVG) zuzustellen gewesen (zutreffend Dittrich-Hrbek-Kaluza, Das österreichische Vermessungsrecht², § 20 leg. cit Anm. 1), zumal dem Akt nicht zu entnehmen ist, dass der bei der erstinstanzlichen Behörde einschreitende Planverfasser als Bevollmächtigter irgendeines der betroffenen Grundeigentümer eingeschritten wäre."

3.2.7 Der VwGH hat ausgesprochen: "Bei der gegenständlichen Vermessung hatte es sich nicht um eine behördliche Grenzverhandlung im Sinne des Paragraph 25, VermG gehandelt. Stimmt bei einer solchen - nicht behördlichen - Vermessung, wie sie erfolgte, einer der Nachbarn dem (ausersehenen) Grenzverlauf nicht zu vergleiche Paragraph 43, Absatz 6, VermG), ist nicht nach den Absätzen 2 ff des Paragraph 25,

VermG vorzugehen, sondern (von der Behörde) nach Paragraph 18 a, leg. cit. Die Behörde erster Instanz hat die Umwandlung dieser Grundstücke, vom Grundsteuer- in den Grenzkataster aus Anlass der Planbescheinigung (Paragraph 39, VermG) gemäß Paragraph 20, Absatz eins, VermG in Verbindung mit Paragraph 17, Ziffer 3, VermG (von Amts wegen) verfügt. Dieser Bescheid wäre allen betroffenen Grundeigentümern (Paragraph 8, AVG) zuzustellen gewesen (zutreffend Dittrich-Hrbek-Kaluza, Das österreichische Vermessungsrecht², Paragraph 20, leg. cit Anmerkung 1), zumal dem Akt nicht zu entnehmen ist, dass der bei der erstinstanzlichen Behörde einschreitende Planverfasser als Bevollmächtigter irgendeines der betroffenen Grundeigentümer eingeschritten wäre."

(VwGH 25. 1. 2001, 2000/06/0125)

3.2.8 Die Zustimmung - oder wenigstens das Unterlassen von Einwendungen (VwGH 27. 1. 2011, 2010/06/0229) - von XXXX ist als Hälfteigentümer eines an das umzuwandelnde Grundstück angrenzenden Grundstücks notwendig, weil diesbezüglich die Eigentümer eines Grundstücks nur gemeinsam vorgehen können. Ein zukünftiges Herantreten des Vermessungsamtes mit der Frage um Zustimmung zu der Umwandlung ist deshalb schon obsolet, weil er durch die Berufung gegen den Bescheid des Vermessungsamtes seine Einwendungen bereits erhoben hat. Aufgrund des Zusammentreffens des Eigentumsübergangs mit der Aufforderung zur Zustimmung durch das Vermessungsamt wurde er eben auch nie zur Zustimmung aufgefordert, sondern lediglich seine Miteigentümerin XXXX. Aus dem Unterlassen von Einwendungen durch XXXX kann jedoch unter den gegebenen Umständen die Zustimmungsfiktion des § 18a Abs 2 VermG nicht eintreten, da eben auch das Unterlassen von Einwendungen durch XXXX notwendig ist. Er ist diesbezüglich als übergangene Partei anzusehen, nicht jedoch im Hinblick auf die Grenzbegehung.

3.2.8 Die Zustimmung - oder wenigstens das Unterlassen von Einwendungen (VwGH 27. 1. 2011, 2010/06/0229) - von römisch 40 ist als Hälfteigentümer eines an das umzuwandelnde Grundstück angrenzenden Grundstücks notwendig, weil diesbezüglich die Eigentümer eines Grundstücks nur gemeinsam vorgehen können. Ein zukünftiges Herantreten des Vermessungsamtes mit der Frage um Zustimmung zu der Umwandlung ist deshalb schon obsolet, weil er durch die Berufung gegen den Bescheid des Vermessungsamtes seine Einwendungen bereits erhoben hat. Aufgrund des Zusammentreffens des Eigentumsübergangs mit der Aufforderung zur Zustimmung durch das Vermessungsamt wurde er eben auch nie zur Zustimmung aufgefordert, sondern lediglich seine Miteigentümerin römisch 40. Aus dem Unterlassen von Einwendungen durch römisch 40 kann jedoch unter den gegebenen Umständen die Zustimmungsfiktion des Paragraph 18 a, Absatz 2, VermG nicht eintreten, da eben auch das Unterlassen von Einwendungen durch römisch 40 notwendig ist. Er ist diesbezüglich als übergangene Partei anzusehen, nicht jedoch im Hinblick auf die Grenzbegehung.

3.2.9 Das Vorbringen in der Berufung gegen den Bescheid des Vermessungsamtes richtet sich erkennbar gegen die Umwandlung des umzuwandelnden Grundstücks und auf gegen den im zu Grunde liegenden Plan dargestellten Grenzverlauf. Den Zweck des Ermittlungsverfahrens, nämlich Einwendungen gegen die beabsichtigte Umwandlung oder Grenzverlauf zu ermöglichen, kann daher ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht nicht ermöglichen, weil diese bereits erhoben wurden. Auf den Grund der Einwendungen kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Insbesondere ist das Vermessungsamt nicht berufen, über die behaupteten Grenzstreitigkeiten zu entscheiden (VwGH 11. 1. 2012, 2011/06/0169).

3.2.10 Gemäß § 18a Abs 3 Z 1 VermG ist der Antrag des Eigentümers eines Grundstücks auf Umwandlung zurückzuweisen, wenn Eigentümer angrenzender Grundstücke Einwendungen gegen die Umwandlung oder den Grenzverlauf erheben. Damit wäre der Antrag bereits vom Vermessungsamt zurückzuweisen gewesen.

3.2.10 Gemäß Paragraph 18 a, Absatz 3, Ziffer eins, VermG ist der Antrag des Eigentümers eines Grundstücks auf Umwandlung zurückzuweisen, wenn Eigentümer angrenzender Grundstücke Einwendungen gegen die Umwandlung oder den Grenzverlauf erheben. Damit wäre der Antrag bereits vom Vermessungsamt zurückzuweisen gewesen.

3.2.11 Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, weil die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde die Lösung einer reinen Rechtsfrage darstellt, zusätzliche Erhebungen des entscheidungsrelevanten Sachverhalts dazu nicht notwendig waren und somit auch eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren iSd Art 6 MRK nicht stattfindet.

3.2.11 Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG abgesehen werden, weil die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde die Lösung einer reinen Rechtsfrage darstellt, zusätzliche Erhebungen des entscheidungsrelevanten Sachverhalts dazu nicht notwendig waren und somit auch eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren iSd Artikel 6, MRK nicht stattfindet.

3.3 Zu B) - Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Dazu wird auf die unter Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Dazu wird auf die unter

3.2 des vorliegenden Erkenntnisses zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen.

Schlagworte

Bescheiderlassung, Einwendungen, Grenzkataster, Grenzverhandlung, Grenzverlauf, Grundsteuernkataster, Ladungen, Ladungsbescheid, Parteiengehör, Parteistellung, Planbescheinigungsverfahren, Umwandlung, Unterlassung, Vermessung, Zeitpunkt, Zustimmungserfordernis, Zustimmungserklärung, Zustimmungsfiktion

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W187.2000479.1.00

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at